

BVGer E-1988/2025 vom 28. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1988_2025_d20250228

FR: TAF E-1988/2025 du 28 février 2025

IT: TAF E-1988/2025 del 28 febbraio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. Februar 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-1988/2025 Seite 5

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylvorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1 und 2010/57 E. 2.3, je m.w.H.).

E. 5.1

Die Vorinstanz stufte in der angefochtenen Verfügung die geltend gemachten Fluchtgründe der Beschwerdeführerin als nicht glaubhaft ein.

E. 5.1.1

Die Vorinstanz führte im Einzelnen aus, das Asylsuchende nach Art. 8 Abs. 1 AsylG verpflichtet seien, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Dazu gehöre auch die Offenlegung der Identität. Unter den Personalien B._____, geboren (...), Afghanistan, habe die Beschwerdeführerin in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht und dabei

E-1988/2025 Seite 6 angegeben, Afghanistan am 1. Oktober 2023 verlassen zu haben und am 18. Oktober 2023 in Europa angekommen zu sein. Auf dem selbständig ausgefüllten Personalienblatt seien als Geburtsort C._____, als Wohnort H._____ und als Staatsangehörigkeit Afghanistan aufgeführt. Diese Angaben habe die Beschwerdeführerin unterschriftlich bestätigt (vgl. A4 Seiten 1-2). Im Weiteren habe die Beschwerdeführerin geltend gemacht, dass es sich bei ihrem Reisepartner F._____ um ihren Lebenspartner handle (vgl. A7 Seiten 1). Anlässlich des Gesprächs mit der Rechtsvertretung sei protokolliert worden, dass die Beschwerdeführerin, abgesehen von ihrer afghanischen Staatsangehörigkeit, über keine weitere Staatsangehörigkeit verfüge. F._____ sei ihr Ehemann und ihre beiden Kinder würden sich aktuell in Afghanistan aufhalten. Im Weiteren habe die Beschwerdeführerin angegeben, dass sie Afghanistan verlassen habe, weil sie persönlich verfolgt worden sei oder befürchtet habe, persönlich verfolgt zu werden. Sie sei in Afghanistan Zeugin von Kriegshandlungen geworden. Bei der Personalienaufnahme sei ihr Zivilstand als «ledig» erfasst worden (vgl. A14 Punkt 1.14). Diese Angaben bei der Ankunft in der Schweiz (afghanische als einzige Staatsangehörigkeit, ledig, 2023 aus Afghanistan geflohen, Kinder aktuell in Afghanistan) hätten sich als unzutreffend erwiesen. Gemäss dem Treffer in der Datenbank CSVIS/ORBIS habe die Beschwerdeführerin als türkische Staatsangehörige mit einem türkischen Reisepass unter den Personalien A._____, geboren am (...), einen Visumsantrag für Österreich gestellt. Anlässlich der Anhörung habe sie hierzu erklärt, dass sie bei ihrer Ankunft in der Schweiz falsche Angaben gemacht habe, weil sie in der Türkei sehr schlechte Zeiten erlebt habe. Es sei ihr psychisch nicht gut gegangen.

Deshalb habe sie nur von Afghanistan berichtet und sich nur mit ihrer afghanischen Identität registriert (vgl. A21 F34). Diese Erklärungen überzeugten nicht. Mit ihren Falschangaben habe die Beschwerdeführerin ihre Mitwirkungspflicht grob verletzt.

E. 5.1.2

Zusätzlich hielt die Vorinstanz fest, dass in der Sache selbst die Asylvorbringen unsubstantiiert und teils widersprüchlich ausgefallen seien. So habe sie, zu ihrer angeblichen 13-jährigen bis 15-jährigen Sozialisation in Afghanistan befragt, keine substantiierten Angaben zum angeblichen Leben in Afghanistan machen können (vgl. A21 F30ff). Sie habe fälschlicherweise C._____ als Distrikt und die Stadt I._____ als Dorf bezeichnet (vgl. A21 F63-F73). Auf Vorhalt habe sie auch die unstimmmigen Angaben E-1988/2025 Seite 7 zu den unterschiedlichen Familiennamen nicht auflösen können (vgl. A21 F13-F23, F57-F58).

E. 5.1.3

Im Weiteren treffe es nicht zu, dass sie in der Türkei lediglich eine Aufenthaltsbewilligung gehabt habe (vgl. A21 F43). Vielmehr habe sie die türkische Staatsangehörigkeit und habe versucht, diese Tatsache dem SEM zu verheimlichen. Im Weiteren hätten sie und ihr Ex-Partner F._____ widersprüchliche Angaben über die Umstände, wie ihnen ihre Reisepässe auf dem Weg in die Schweiz angeblich abhandengekommen seien, gemacht. Abweichend von der Angabe von F._____, wonach die Schlepper ihnen die Pässe in J._____ weggenommen hätten (vgl. N 834 56, A15 F55-F57), habe die Beschwerdeführerin geltend gemacht, den Pass in einem Rucksack gehabt und diesen in Ungarn verloren zu haben (vgl. A21 F52).

E. 5.1.4

Schliesslich habe die Beschwerdeführerin zum Nachweis ihrer Identität und Sozialisation in Afghanistan Kopien von Tazkiras von sich und Familienmitgliedern eingereicht, deren Beweiswert als gering einzustufen sei.

E. 5.1.5

In einer Gesamtwürdigung sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin ihre Mitwirkungspflicht grob verletzt habe. Es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Angaben, wonach sie lediglich über die afghanische Staatsangehörigkeit verfüge, dort sozialisiert worden sei und bis 2023 dort gelebt habe, versucht habe, von den Vorteilen, die das schweizerische Asylsystem afghanischen Staatsangehörigen, insbesondere den afghanischen Frauen, zukommen lasse, zu profitieren.

E. 5.1.6

Bei den Vorbringen, dass sie wegen der Kinder beziehungsweise wegen der angeblichen Zwangsheirat, den angeblichen Gewalttätigkeiten und Drohungen seitens des Ehemannes und der Brüder geflohen sei, handle es sich um blosser Parteienbehauptungen, die durch nichts belegt seien, und aufgrund der herabgesetzten Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin nicht als überwiegend wahrscheinlich einzustufen seien. Im Weiteren könne der Beschwerdeführerin nicht geglaubt werden, dass sie in der Anhörung angeblich nicht gewusst habe, wo sich ihre Kinder aufhalten würden; ebenso wenig, dass sie nicht wisse, ob diese die österreichische oder schweizerische Staatsangehörigkeit hätten (vgl.

A21 F35-F49) und über welchen Aufenthaltstitel ihr Ehemann in Österreich verfüge, obwohl sich dieser schon seit dreissig Jahren dort aufhalte. Die Prüfung der angeblichen politischen Verfolgung ihres Ex-Partners F._____ erübrige sich, da dieser freiwillig in die Türkei zurückgekehrt sei, ohne die vom SEM

E-1988/2025 Seite 8 eingeforderten Beweismittel, mit denen er seine geltend gemachte Verfolgung hätte nachweisen müssen, eingereicht zu haben.

E. 6

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich nach Prüfung der Akten der Einschätzung der Vorinstanz vollumfänglich an. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Insbesondere ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin gegenüber den Schweizerischen Behörden nachweislich Falschangaben hinsichtlich ihrer Herkunft und Identität gemacht hat und im Weiteren verschwiegen hat, die türkische Staatsangehörigkeit zu besitzen. Aufgrund der Täuschung der Behörden sowie den auch übrigen klaren Unstimmigkeiten ihren Asylvorbringen sind erhebliche Zweifel hieran anzubringen und erscheinen nicht glaubhaft. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Vorbringen selbst bei Wahrunterstellung als nicht asylrelevant einzustufen wären, da das Bundesverwaltungsgericht praxisgemäss von der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der türkischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden ausgeht (vgl. statt vieler: Urteile des BVerfG D-19/2024 vom 27. März 2024, E. 6.1. E-150/2024 vom 18. Januar 2024 E. 6.2.1; E-4548/2020 vom 23. Oktober 2023 E. 5.1 m.w.H.; D-4435/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 6.4; E-970/2022 vom 8. März 2022 E. 7) und in casu die türkischen Behörden angeblich tätig geworden sind. Die Entgegnungen in der Beschwerde vom 24. März 2025 stellen lediglich eine Wiederholung der bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Vorbringen dar und vermögen daher die Argumentation in der angefochtenen Verfügung nicht in Frage zu stellen.

E. 7

Insgesamt ergibt sich aus dem Gesagten, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und deren Asylgesuch abgewiesen hat.

E. 8.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche

E-1988/2025 Seite 9 Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E.44; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die

vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20]).

E. 8.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter, unmenschlicher, erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Vorinstanz wies zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung in casu keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in ihren Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen

E-1988/2025 Seite 10 würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

E. 8.3.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Das SEM begründete die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs damit, dass weder die allgemeine Lage im Heimatstaat noch individuelle Faktoren gegen die Zumutbarkeit sprächen. Namentlich nach der Niederschlagung des Militärputschversuches vom 15./16. Juli 2016 herrsche in der Türkei keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG, die einen Wegweisungsvollzug in die Türkei als unzumutbar erscheinen lassen würde. Im Februar 2023 hätten Erdbeben im Südosten der Türkei zur Zerstörung weiter Teile der Infrastruktur geführt. In der Folge habe der türkische Präsident Erdogan den Ausnahmezustand in den elf betroffenen Provinzen (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elazig) ausgerufen.

Per

E. 8.3.3

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), welche durch den geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt sind.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1988/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.